

RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

ANLAGE _____
zu TO.-Pkt. _____10.4 Kreistagsbüro
67.2 Landschaftsplanung, Fachplanungen

16.03.2004

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Kreistag am 01.04.04
--------------------------	-----------------------------

Beratungsfolge: **Kreisausschuss am 29.03.04**

Tagesordnungs- punkt	1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg-Troisdorf – Sankt Augustin“ Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie Satzungsbeschluss
---------------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag prüft die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 27c LG vorgebrachten Anregungen und Bedenken und beschließt auf Grundlage der in der Synopse (Stand 12.03.2004) aufgeführten Beschlussvorschläge die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg, Troisdorf, St. Augustin“ gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NW S. 96)) als Satzung des Rhein-Sieg-Kreises.

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg, Troisdorf, St. Augustin“ besteht aus:

- dem Textteil (textliche Darstellungen und Festsetzungen nebst Erläuterungsbericht)
- der Entwicklungskarte (Maßstab 1:10.000)
- der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000)

Vorbemerkungen:

Bisheriger Verfahrensablauf

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am 27.06.2002 die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg, Troisdorf, St. Augustin“ innerhalb der Grenzen des Änderungsbereiches

beschlossen. Der Beschluss des Kreistages wurde am 21.12.2002 ortsüblich bekannt gemacht. Auf Grundlage der Ergebnisse der Beratungen des Vorentwurfs der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 in dem gemeinsamen Arbeitskreis des Landschaftsbeirates und des Umweltausschusses sowie der erforderlichen Beschlussfassungen der zuständigen Ausschüsse wurde die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 in der Zeit vom 19.12.2002 bis 28.02.2003 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger hat in Form der öffentlichen Darlegung in der Zeit vom 13.01.2003 bis 13.02.2003 stattgefunden. Die Erörterung der Landschaftsplaninhalte hat am 20.01.2003 / 27.01.2003 / 03.02.2003 stattgefunden.

Die im Rahmen der frühzeitigen Träger- und Bürgerbeteiligung zu dem Vorentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden im Arbeitskreis des Landschaftsbeirates und des Umweltausschusses beraten. Nach Maßgabe der Beratungsergebnisse des Arbeitskreises wurde der Vorentwurf überarbeitet und der Entwurf zur 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 erstellt.

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises beschloss am 26.06.2003 auf der Grundlage des Entwurfes zur 1. Änderung des Landschaftsplanes die öffentliche Auslegung. Der Entwurf der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 hat nach ortsüblicher Bekanntmachung am 13.09.2003 in der Zeit vom 22.09.2003 bis 24.10.2003 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Erläuterungen:

Die im Rahmen der Offenlage vom 22.09.2003 bis 24.10.2003 zu dem Entwurf (Mai 2003) eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden in Form einer Synopse (Stand 12.12.2003), versehen mit einem entsprechenden Beschlussvorschlag der Verwaltung zu den jeweiligen Anregungen und Bedenken, zusammengestellt. Die Synopse (Stand 12.12.2003) war Gegenstand der Beratungen in der Sitzung des Arbeitskreises des Landschaftsbeirates und des Umweltausschusses am 08.01.2004.

Hinsichtlich der Beschlussvorschläge der Verwaltung zu den in der Synopse aufgeführten **Ziffern 88, 89, 90, 91 und 110** konnte im Arbeitskreis keine Einigung erzielt werden. Bei den Ziffern 88 bis 91 handelt es sich um die von der Stadt Troisdorf vorgetragenen Bedenken gegen eine Ausweisung der Naturschutzgebiete 2.1-9 „Siegaue“ und 2.1-10 „Trerichsweiher/ Untere Aggeraue“ auf Troisdorfer Stadtgebiet. Unter Ziffer 110 sind die von den Mannstaedt-Werken aufgeführten Bedenken gegen die Ausweisung der an das Betriebsgelände angrenzenden Flächen als Naturschutzgebiet 2.1-9 „Siegaue“ aufgeführt.

Aus Sicht der Verwaltung sind die zu den vorgenannten Ziffern in der Synopse (Stand 12.12.2003) aufgeführten Beschlussvorschläge unter Berücksichtigung der eingegangenen Anregungen und Bedenken sachgerecht. Insbesondere die bereits in dem Offenlageentwurf dargestellte „Kompromissvariante“ für die Abgrenzung des Naturschutzgebietes 2.1-9 „Siegaue“ im Bereich der Mannstaedt-Werke (oberhalb des Radweges Landschaftsschutzgebiet/ unterhalb Naturschutzgebiet) stellen einen aus naturschutzfachlicher Sicht tragbaren, den fachlichen Anforderungen der FFH-Richtlinie gerecht werdenden Kompromiss zwischen den Belangen der Stadt und der Mannstaedt-Werke einerseits und den naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Umsetzung der FFH-Richtlinie andererseits dar. Eine Entscheidung über die Beschlussvorschläge zu den genannten Ziffern sollte nach Auffassung des Arbeitskreises in der Sitzung des Umweltausschusses am 11.03.2004 erfolgen.

Der Landschaftsbeirat hat in seiner Sitzung am 09.03.2004 der Synopse (Stand 12.12.2003) und der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 einstimmig zugestimmt.

Der Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 11.03.2004 die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft und dem Kreisausschuss

empfohlen, dem Kreistag vorzuschlagen, die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 auf Grundlage der in der Synopse (Stand 12.12.2003) aufgeführten Beschlussvorschläge mit Ausnahme derer zu den Ziffern 88, 89, 90, 91 und 110 als Satzung zu beschließen (mehrheitlich bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung).

Entgegen den Beschlussvorschlägen der Verwaltung in der Synopse (Stand 12.12.2003) zu den Ziffern 88, 89, 90, 91 und 110 hat der Umweltausschuss dem Kreisausschuss empfohlen, dem Kreistag vorzuschlagen, dem Einwand der Stadt Troisdorf nach einer Beibehaltung des Schutzgebietsstatus „Landschaftsschutzgebiet“ innerhalb des Stadtgebietes Troisdorf bis zur Flussmitte Agger und Sieg statt zu geben (mehrheitlich).

Die sich aus der Beschlussfassung des Umweltausschusses ergebenden Änderungen wurden in den nunmehr vorliegenden Landschaftsplan und in die Synopse (aktualisierter Stand 12.03.2004) eingearbeitet. Die Sieg- und die Aggeraue auf Troisdorfer Stadtgebiet sind mit Ausnahme des im künftigen Landschaftsplan Nr. 15 „Wahner Heide“ gelegenen Bereiches nördlich der Aggerbrücke Bundesstraße B8 (Vogelschutzgebiet „Wahner Heide“), als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Aufgrund inhaltlicher Querbezüge zu den von anderen Einwendern vorgebrachten Anregungen und Bedenken ergibt sich durch die Einarbeitung des Umweltausschussbeschlusses zu den oben genannten Ziffern 88, 89, 90, 91 und 110 auch eine inhaltliche Anpassung der Ziffern 35, 41, 64, 83 und 94. Die gegenüber der dem Umweltausschuss vorgelegten Synopse (Stand 12.12.2003) vorgenommenen Änderungen sind in der überarbeiteten Synopse (Stand 12.03.2004) grau hinterlegt.

Hinweis: Die Synopse (Stand 12.03.2004) bezieht sich auf den Entwurf (Mai 2003) der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg, Troisdorf, St. Augustin“!

Abschließende Bewertung aus Sicht der Verwaltung

Eine Grenzziehung der Naturschutzgebiete in der Flussmitte ist weder fachlich begründbar, noch in der Örtlichkeit nachvollziehbar. Neben der aus fachlicher Sicht gegebenen Naturschutzwürdigkeit der in Rede stehenden Flächen erfordern die FFH-Gebietsmeldungen von Sieg und Agger aus naturschutzfachlicher Sicht zur inhaltlichen Umsetzung der Schutz- und Erhaltungsziele für den gesamten Gewässerverlauf insbesondere hinsichtlich der fischereilichen, jagdlichen und wassersportlichen Regelungen sowie dem Wegegebot innerhalb des Schutzgebietes, einheitliche Regelungen. Eine Grenzziehung der Naturschutzgebiete 2.1-9 „Siegaue“ und 2.1-10 „Trerichsweiher/ Untere Aggeraue“ im Stadtgebiet Troisdorf in der Flussmitte bedeutet, dass diese ansonsten im gesamten Verlauf von Agger und Sieg im Rhein-Sieg-Kreis geltenden Regelungen lediglich in der rechten Flusshälfte auf Troisdorfer Stadtgebiet keine Geltung haben. Das fachliche Erfordernis hinsichtlich eines durchgängigen Schutzes der Gewässer und deren Auen wird konterkariert und ad absurdum geführt. Neben den naturschutzfachlichen Gesichtspunkten bestehen gegen eine derartige Schutzgebietsfestsetzung verfahrens- und genehmigungsrechtliche Bedenken. Auf die Begründung in der Vorlage zur Sitzung des Umweltausschusses am 11.03.2004 wird verwiesen.

Durch die Vorlage des Landschaftsplanes in der jetzigen Form an die Bezirksregierung Köln als Genehmigungsbehörde kann der Rhein-Sieg-Kreis seine eingegangene Verpflichtung gegenüber dem Land zur 1. Änderung des LP 7 zumindest zeitlich einhalten.

Die als Satzung beschlossene 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 bedarf gemäß § 28 LG der Genehmigung der höheren Landschaftsbehörde. Nach ortsüblicher Bekanntmachung der Genehmigung tritt die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 gemäß § 28a LG in Kraft.

Die Synopse (Stand 12.03.2004) und die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 werden separat versandt.

Über die Beschlussempfehlung des Kreisausschusses (29.03.2004) wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Zur Sitzung des Kreistages am 01.04.2004